

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) von *Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt*. Gesamtwerk in zwei Bänden (Band I: Systematische Darstellungen, §§ 1 bis 34 GmbHG, XXIX, 2002 S., Band II: §§ 35 bis 88 GmbHG, EGGmbHG, XXXVII, 2474 S.), 4534 S., Leinen. 3. neu bearbeitete Aufl. C. H. Beck, München 2017. 449,- Euro. ISBN 978-3-406-69680-0

Der erstmals im Jahre 2002 herausgekommene Kommentar erscheint nunmehr in 3. Auflage. Nach dem sehr zu bedauernden frühen Tod von *Lutz Michalski* haben *Andreas Heidinger*, *Stefan Leible*, die bisher schon dem Autorenkreis angehörten, und *Jessica Schmidt*, ebenfalls eine bestens ausgewiesene Expertin, die Funktion der Herausgeber übernommen. Auch im Autorenteam haben sich manche Veränderungen ergeben. Einschließlich der Mitherausgeberin *Jessica Schmidt* sind neun Autoren hinzutreten, während sechs Autoren ihre Mitarbeit eingestellt haben. Die gute Mischung aus Wissenschaft und Praxis ist erhalten geblieben, wenngleich Vertreter der Richterschaft gänzlich fehlen. Der tiefgreifende Wandel in der Autorenschaft hat dazu geführt, dass nicht nur konzeptionell und inhaltlich neue Akzente gesetzt, sondern weite Teile der Kommentierung etwa zu §§ 1 bis 2, 4 a, 5 a und 13 grundlegend neu verfasst wurden. Für die Neuauflage wurden nicht nur die seit der Vorauflage zu verzeichnenden erheblichen Fortentwicklungen in Rechtsprechung und Schrifttum berücksichtigt. Ebenso wurden die gesetzgeberischen Aktivitäten eingearbeitet, die sich in der Aktienrechtsnovelle 2016, im Bilanzrichtlinie-Umsetzungsg, im Gleichberechtigte-Teilhabe-Gesetz und in der Reform des Abschlussprüferrechts, welche die Neuregelung der §§ 86 bis 88 GmbHG hervorrief, manifestieren.

Innerhalb der systematischen Darstellung 2 wird das internationale Gesellschaftsrecht eingehend erörtert, über Sitz- und Gründungstheorie hin zu den bekannten EU-rechtlichen, durch die Niederlassungsfreiheit bedingten Implikationen (*Leible*, Syst. Darst. 2 Rn. 2 ff.). Hier wird zu Recht die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfiehlt, auch im Verhältnis zu Drittstaaten generell der Gründungstheorie gegenüber der Sitztheorie den Vorzug zu geben (*Leible*, Syst. Darst. 2 Rn. 53). Das an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts (§§ 32 a, 32 b GmbHG aF) getretene, nunmehr insolvenzrechtlich ausgestaltetes Recht der Gesellschafterdarlehen wird seiner hohen praktischen Bedeutung entsprechend ausführlich behandelt (*Dahl/Linnebrink*, Syst. Darst. 6). Als Legitimationsgrundlage des Rechts der Gesellschafterdarlehen wird mit guten Gründen die Krisenfinanzierung genannt (*Dahl/Linnebrink*, Syst. Darst. 6 Rn. 25, ebenso *Gehrlein* BB 2011, 3 [4 ff.]). Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungstatbestände der § 135 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO selbständig nebeneinander anwendbar sind (*Dahl/Linnebrink*, Syst. Darst. 6 Rn. 154).

Eine Gefahrenquelle für Gesellschafter bildet im Falle einer späteren Insolvenz der GmbH die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung, die insbesondere in § 19 geregelt ist. Eine verdeckte Sacheinlage wird im Unterschied zum früheren Rechtszustand auf die Bareinlagepflicht angerechnet (*Ebbing*, § 19 Rn. 150), die in diesem Zusammenhang geschlossenen Rechtsgeschäfte sind wirksam (*Ebbing*, § 19 Rn. 151). Als Milderung im Vergleich zum Altrecht gestattet § 19 V das so genannte Hin- und Herzahlen, bei dem der Einlagebetrag dem Gesellschafter durch die GmbH als Darlehen rückerstattet wird. Hier tritt schon mit der Zahlung der Bareinlage und nicht erst der Rückzahlung des Darlehens die Erfüllung der Einlagepflicht ein, wenn der Darlehensrückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig und jederzeit fällig ist (*Ebbing*, § 19 Rn. 183).

Im Rahmen des § 64 wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift nur den Abfluss von Aktivvermögen erfasst, nicht die Begründung von Verbindlichkeiten (*Nerlich*, § 64 Rn. 14 ff.). Etwas knapp, aber voll zutreffend wird erläutert, wie Geldausgänge und Zah-

lungszuflüsse auf debitorische bzw. kreditorische Konten im Rahmen des § 64 von der Rechtsprechung behandelt werden (*Nerlich*, § 64 Rn. 16). Nicht ganz klar wird, inwiefern Gegenleistungen zu berücksichtigen sind (*Nerlich*, § 64 Rn. 17). Die Haftung wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 15 a InsO iVm § 823 II BGB) findet sich im Anhang zu § 64 GmbHG. Da gesetzliche Ansprüche über § 15 a InsO, § 823 II BGB nicht erfasst werden (*Nerlich*, § 64 Anh. Rn. 59), ist der Hinweis auf eine mögliche Haftung aus § 826 BGB hilfreich (*Nerlich*, § 64 Anh. Rn. 67).

Diese knappe Durchsicht bestätigt, dass der Kommentar nicht nur bei rein gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, sondern gerade auch bei Problemlagen im Schnittbereich des Insolvenz- und GmbH-Rechts wertvolle Hilfe leistet. Die Ausführungen sind durchweg leicht verständlich und präzise gehalten. Die Kommentierung verliert sich nicht in weitschweifigen Erörterungen von Meinungsverschiedenheiten, sondern bringt die Probleme auf den Punkt. Hervorzuheben ist nicht zuletzt die lückenlose Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Richter am BGH Professor Dr. Markus Gehrlein, Karlsruhe

Praxishandbuch Aktive Unternehmenssanierung, (Vor-) Insolvenzzliche Maßnahmen und Möglichkeiten von *Thomas Uppenbrink* (Hrsg.). 1. Aufl. 2016, HDS-Verlag, Weil im Schönbuch, 336 S., geb., 99,90 Euro. ISBN 978-3-95554-061-6

Der Herausgeber hat einige ausgewiesene Praktiker um sich geschart und ein echtes Praktikerhandbuch aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Es gibt weder ein Literaturverzeichnis noch Fußnoten oder Hinweise auf Literatur. Dafür stellen die Autoren Wege aus der Krise kenntnisreich dar. Man merkt auf jeder Seite, dass alles, was geschrieben wurde, in der Praxis angewandt und erprobt ist.

Ein ausführlicher Abschnitt widmet sich der psychischen Verfassung des Unternehmers in der Krise. Die Autoren zeigen typische psychische Probleme, denen der insolvente Unternehmer ausgesetzt ist, etwa durch permanente, zunehmend aggressivere Mahnungen von Gläubigern, das Wissen, Zusagen gemacht zu haben, die man nicht einhalten kann, die Erkenntnis, Vertrauen missbraucht zu haben, Existenzängste, die Angst vor gesellschaftlicher Ächtung, Burn-out und Suizid. Private Probleme kommen häufig hinzu. Wer die dann nötige Resilienz (psychische Widerstandskraft) nicht besitzt, ist gut beraten, sich in dieser Situation einen erfahrenen Sanierungsexperten zu engagieren, der um die besonderen psychischen Probleme des Unternehmers in der Krise weiß und sie gekonnt löst. Das Handbuch zeigt, dass Unternehmen nicht nur rechtlich und wirtschaftlich, sondern zunehmend auch psychologisch saniert werden.

Im Übrigen weisen die Autoren auf eine Vielzahl von Krisenursachen, von falschem Debitorenmanagement, übermäßigen Privatentnahmen, unzureichender Organisation sowie fehlender oder falscher Beratung hin. Bei der außergerichtlichen Sanierung werden die Strategien vorgestellt und einzelne Maßnahmen bis hin zu dem richtigen Umgang mit den Medien ausführlich erläutert. Es folgen einige steuerliche Hinweise. In weiteren Abschnitten kommentieren die Autoren das Insolvenzplanverfahren, die Eigenverwaltung, das Schutzschirmverfahren, den Gläubigerausschuss, das Insolvenzgeld und – ausführlich – das Insolvenzverfahren und schließlich die Liquidation als Alternative zu einem Insolvenzverfahren.

Wer sich mit der Sanierung von Unternehmen beschäftigt, wird bei *Uppenbrink* das eine oder andere Bekannte lesen, aber auch neue Aspekte und Ansätze finden. Insofern ist das Buch von *Uppenbrink* „Praxishandbuch Aktive Unternehmenssanierung“ eine sinnvolle Ergänzung der Bibliothek des Sanierers.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Fachanwalt für Steuerrecht Professor Dr. Florian Stapper, Leipzig